

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes  
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung -  
Festland-Wolgast (Abwassersatzung) vom 19.06.2006**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 101) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 25.03.2009 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 04.08.2010 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland-Wolgast (Abwassersatzung) vom 19.06.2006 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland-Wolgast (Abwassersatzung) vom 19.06.2006 wird wie folgt geändert:

1.

§ 5 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

(9) Schmutzwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen oder dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Die Einleitung gewerblichen und industriellen Schmutzwassers bedarf der Genehmigung des Zweckverbandes, wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Grenzwerte nach Abs. 5 in Verbindung mit der Anlage 1 nur durch eine Vorbehandlung des Schmutzwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können. Die Genehmigung soll nur dann erteilt werden, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass durch Vorbehandlung oder andere geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Regelungen in Abs. 1 und 2 und der Grenzwerte nach Abs. 5 in Verbindung mit der Anlage 1 sichergestellt ist. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

2.

Anlage 1, Allgemeine Parameter Punkt 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)  
(Analyse nach DIN 38409 – H41)                      kleiner als 1200 mg/l

## Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, den 05.08. 2010

  
Weigler  
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 06.08.2010 der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 06.08.2010

  
Weigler  
Verbandsvorsteher

